

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung

Protokoll

30. und 31. Sitzung (nicht öffentlich)

Düsseldorf - Haus des Landtags

30. Sitzung, 22. April 1993: 13.30 Uhr bis 18.35 Uhr

31. Sitzung, 23. April 1993: 9.00 Uhr bis 12.40 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Schultz-Tornau (F.D.P.)

Stenograph: Endres

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

- 1 Gespräch mit den Sachverständigen Prof. Dr. Krüger und Prof. Dr. Leuze zu den verfassungsrechtlichen und rechtspolitischen Problemen, die sich aus dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften - Drucksache 11/4621 -, insbesondere aus der beabsichtigten Neuregelung des § 6 WissHG (Artikel I Ziffer 4) ergeben könnten.**

1

Der Ausschuß diskutiert ausführlich mit den beiden Sachverständigen verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 6 Abs. 4 des Gesetzentwurfs.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
30./31. Sitzung

22./23.04.1993

es-ma

Seite

**2 Zweites Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in
Nordrhein-Westfalen
(Hochschulzulassungsgesetz NW 1993 - HZG NW 1993)**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/4919

10

Unter Ausklammerung der §§ 3 Abs. 3 und 5 Abs. 3
beschließt der Ausschuß den Gesetzentwurf der Landes-
regierung bei Enthaltung des Vertreters der Fraktion
DIE GRÜNEN einstimmig.

3 Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/4621

in Verbindung mit

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaft-
lichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG)**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 11/1820

und

Freischuß-Regelung zur Verkürzung der Studienzeiten

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 11/3199

sowie

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
30./31. Sitzung

22./23.04.1993
es-ma

Seite

**Mitarbeiterstrukturen an Fachhochschulen -
Anpassung an die Realität notwendig**

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 11/4134

14

Anhand des Gesetzentwurfs der Landesregierung werden die einzelnen Paragraphen unter Einbeziehung von Änderungsvorschlägen der Fraktionen eingehend diskutiert.

4 Gemeinschaftsaufgabe nach Artikel 91 a GG;

hier: Anmeldungen zum 23. Rahmenplan nach dem Hochschulbauförderungsgesetz (HBFG)

Vorlage 11/2047

63

Siehe Diskussionsteil.

* * * * *

Aus der Diskussion

- 1 Gespräch mit den Sachverständigen Prof. Dr. Krüger und Prof. Dr. Leuze zu den verfassungsrechtlichen und rechtspolitischen Problemen, die sich aus dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften - Drucksache 11/4621 -, insbesondere aus der beabsichtigten Neuregelung des § 6 WissHG (Artikel I Ziffer 4) ergeben könnten.**

Nach Prof. Dr. Krüger gibt es drei Arten der Verwaltung von Hochschulen, einmal den autonomen Bereich, zum anderen ein Zusammenwirken von Land und Hochschule nach § 60 HRG und schließlich die alleinige Zuständigkeit des Staates.

Nach § 60 HRG sei die Hochschule beispielsweise für die Ordnung des Studiums und der Hochschulprüfungen an gewisse Vorgaben gebunden, die das Land Nordrhein-Westfalen im § 91 WissHG bereits festgelegt habe. Der in diesem Paragraphen aufgeführte 15-Punkte-Katalog beinhalte im Grunde genommen das, was in der anstehenden Novellierung angestrebt werde, nämlich Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren so zu gestalten, daß die Abschlußprüfung grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abgenommen werden könne. Materielle Vorgaben des Staates für die inhaltliche Gestaltung der Prüfungen und Studienordnungen seien also in der Rechtsliteratur umstritten. Hätte man die Vorschrift des § 91 WissHG bei der Genehmigung von Hochschulprüfungsordnungen immer ernst genommen, hätte es dieser Novelle gar nicht bedurft. Es stelle sich mithin die grundsätzliche Frage nach dem Verhältnis des Einflusses der Hochschule und des Einflusses des Staates. Vor dem Hintergrund der Verpflichtung des Staates, für das Allgemeinwohl im Bereich der akademischen Berufsausbildung zu sorgen, müßten aber inhaltliche sowie zeitliche und strukturelle Vorgaben gemacht werden. Doch dürfe der Staat das uneingeschränkt, oder müsse er auf die Hochschulen eingehen?

Die Begründung für die Streichung des Begriffes "Wissenschaftliche Hochschule" halte er für nicht ganz überzeugend, denn auch die Fachhochschule betrieben in einem gewissen Umfang Forschung. Insofern seien sie im weiteren Sinne auch wissenschaftliche Hochschulen.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
30./31. Sitzung

22./23.04.1993
es-ma/pr

Als einen Hinderungsgrund für die beabsichtigte Neuregelung des § 6 Abs. 4 UG sei die Lehrfreiheit nach Artikel 5 Abs. 3 GG zu sehen. Danach müsse innerhalb der Vorgaben für die Studienordnungen und Prüfungsordnungen auf die verfassungsrechtliche Garantie der Lehrfreiheit Rücksicht genommen werden. Nach § 6 Abs. 4 UG sei die Rechtsverordnung im Benehmen mit den Universitäten zu erlassen, das heie, da die Hochschule ihre Vorstellungen einbringen knnten. Mit einer tragenden Begrndung knne das Ministerium von diesen Vorstellungen nach einer ernsthaften Abwgung auch abweichen.

In der Diskussion um diese Novelle sei vor dem Hintergrund der Wesentlichkeitstheorie die Frage aufgetaucht, ob der Gesetzgeber auf diesem Gebiet nicht selber ttig werden msse, anstatt eine Regelung fr die in § 6 Abs. 4 UG genannten Vorgaben eine Rechtsverordnung zu finden. Dieser Punkt sei in der Literatur sehr umstritten. Teilweise werde dort der Standpunkt vertreten, da durch eine Regelung wie in § 6 Abs. 4 UG der Grundrechtsbereich der Professoren, vielleicht sogar auch der Studierenden, tangiert werde, so da in derartigen Fllen der Gesetzgeber selbst initiativ werden msse, wie dies bereits in § 91 WissHG vorgesehen sei. Eine andere Meinung in der Rechtsliteratur halte es fr schwierig zu bestimmen, was nun wesentlich sei und was nicht. Manche Kommentatoren meinten, da die Dinge durch eine Rechtsverordnung geregelt werden knnten, wenn die Vorgaben im ermchtigenden Gesetz einigermaen bestimmt seien.

Prof. Dr. Leuze verweist auf die schriftlichen Ausfhrungen seines im Auftrag des Wissenschaftsministeriums erstellten Rechtsgutachtens.

Auf die uerung seines Kollegen zu § 91 WissHG eingehend bemerkt er, die Praxis habe deutlich gezeigt, da dieser Paragraph bei der Genehmigung von Prüfungsordnungen nicht ausreiche. Die Fristen seien von den Hochschulen hufig nicht eingehalten worden. Insofern bestehe Handlungsbedarf.

Fr **Abgeordneten Dr. Vesper (GRNE)** ist nach wie vor die Frage offengeblieben, ob ein mgliches verfassungsgerichtliches Verfahren gegen § 6 Abs. 4 UG Aussicht auf Erfolg habe.

Prof. Dr. Leuze glaubt dies nicht, rumt aber ein, da eine sichere Prognose natrlich nicht abgegeben werden knne. Seine Meinung sttze sich auf Regelungen in anderen Bundeslndern, beispielsweise im neuesten hamburgischen Hochschulgesetz,

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
30./31. Sitzung

22./23.04.1993
es-ma/pr

in dem stringentere gesetzliche Vorgaben gemacht würden als sie in § 91 WissHG festgeschrieben seien. Darüber hinaus zeige eine Entscheidung des bayerischen Verwaltungsgerichtshofs aus dem Jahre 1988, daß die Gewichte der widerstreitenden Artikel 5 Abs. 3 und 12 GG in Richtung Artikel 12 GG verschoben würden, damit es zwischen den Hochschulen und der staatlichen Seite nicht zu endlosem Tauziehen komme, dessen Leidtragende die Hochschulen bzw. die Studenten seien. Insofern komme er zu der Prognose, daß ein verfassungsgerichtliches Verfahren keine Aussicht auf Erfolg haben werde.

Für **Prof. Dr. Krüger** ist eine Prognose in dieser Frage schwer zu treffen. Der Ausgang eines solchen Verfahrens hänge von der Einschätzung der Verfassungsrichter ab. Es gebe durchaus die Meinung, daß § 6 Abs. 4 UG nach der Wesentlichkeitstheorie geregelt werden müsse, das heie durch ein Gesetz.

Abgeordneter Apostel (SPD) fragt an, inwieweit den Mibrauchsbedürfnissen beim Streit um die Ermächtigung einer Rechtsverordnung und damit um die Freiheit der Lehre dadurch begegnet werden könnte, daß die Vorgabe von strukturellen Eckdaten aus der Verordnung genommen werde und die Rechtsverordnung insgesamt der Zustimmung des Wissenschaftsausschusses bedürfe. Ferner wolle er wissen, ob dieser Vorschlag der SPD-Fraktion mehr Rechtssicherheit schaffe.

Darin sieht **Prof. Dr. Krüger** eine Verbesserung im Sinne der vom Abgeordneten Apostel vorgetragenen Argumentation. Es komme jedoch letztlich auf die praktische Anwendung an und darauf, inwieweit man zu einer echten Zusammenarbeit mit den Hochschulen bereit sei.

Prof. Dr. Leuze hält ausgehend von seinen schriftlichen Darlegungen den vom Abgeordneten Apostel unterbreiteten Vorschlag nicht für unbedingt erforderlich, sieht aber in der Einschaltung einer parlamentarischen Kontrolle eine deutliche Verbesserung.

StS Dr. Konow (MWF) weist auf eine bereits fertige Passage des in Vorbereitung des Bildungsgipfels erstellten Eckwertepapiers hin, in dem unter dem Kapitel "Hochschulstrukturreform" die Festlegung struktureller und quantitativer Eckwerte mit dem Ziel vorgesehen sei, das Studium bis zum berufsqualifizierenden Abschluß inhaltlich zu

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
30./31. Sitzung

22./23.04.1993
es-ma/pr

entfrachten und in der jeweiligen Regelstudienzeit studierbar zu machen, und in dem die Senkung des Semesterwochenstundenvolumens durch Festlegung von Obergrenzen gefordert werde. Dies solle ein wichtiger Reformpunkt sein, der dem Landesgesetzgeber übertragen werden solle. Im Kreis der den Bildungsgipfel vorbereitenden Arbeitsgruppe sei man im Spannungsfeld zwischen Artikel 5 Abs. 3 und Artikel 12 GG von irgendwelchen Zweifeln nicht angekränkt gewesen. Vielmehr werde hier ein Regelungsbedarf gesehen, den man auch für regelungsfähig halte.

Abgeordneter Dr. Posdorf (CDU) vermag mit den von den beiden Sachverständigen gemachten Bemerkungen bezüglich des Ausgangs eines verfassungsgerichtlichen Verfahrens überhaupt nichts anzufangen. In den Besprechungen mit Hochschulen und bei den Informationsreisen des Ausschusses habe man die Erfahrung gemacht, daß das Verfahren des Sich-in-Benehmen-Setzens dem Mißbrauch Tür und Tor öffne. Wenn sich Ministerium und Hochschule ins Benehmen setzten und eine Einigung über eine Regelung nicht zu erzielen sei, gelte nach einer Formulierung wie in § 6 Abs. 4 UG das Recht des Stärkeren, das heiße, daß das Ministerium das Benehmen herstelle.

Die Formulierung von Prof. Dr. Leuze in seinem Rechtsgutachten, durch die Herstellung des Benehmens vor Erlaß einer Rechtsverordnung werde der erforderliche Einfluß auf die Ausgestaltung der Rechtsverordnung eingeräumt, möge theoretisch berechtigt sein, aber aus der Praxis heraus werde dies bei den Hochschulen anders gesehen.

Über den vom Abgeordneten Apostel gemachten Vorschlag hinsichtlich der Zustimmung des Ausschusses sollte nachgedacht werden.

Für **Abgeordneten Apostel (SPD)** soll das Gespräch mit den Sachverständigen die restlichen vorhandenen Unsicherheiten, ob durch eine solche Ermächtigung ein unzulässiger Eingriff in die Autonomie des Hochschulwesens erfolge, ausräumen. Nach zweijährigem Diskussionsprozeß habe nur der Wissenschaftsrat den Landesparlamenten empfohlen, die innere Steuerungsfähigkeit der Hochschulen dadurch zu verbessern, daß ihnen ein Rahmen vorgegeben werde, in dem sie sich zu bewegen hätten. Die Ausführungen der Sachverständigen zeigten die rechtliche Zulässigkeit des § 6 Abs. 4 UG. Er bitte noch einmal um eine deutliche Antwort auf die Frage, ob die Regelung nun gegen die Hochschulautonomie verstoße. - Dies wird von **Prof. Dr. Leuze** eindeutig verneint.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
30./31. Sitzung

22./23.04.1993
es-ma/pr

Prof. Dr. Krüger führt zur Begründung, daß es sich bei dem diskutierten § 6 Abs. 4 UG um einen Bereich des Zusammenwirkens von Hochschule und Staat handle, die Habilitationsschrift von Hailbronner von 1977 an, nach der die Lehrfreiheit nicht ganz "untergebügelt" werden dürfe. Als einen weiteren Argumentationsgrund für die Vorgabe quantitativer Eckdaten nennt der Hochschullehrer mit Blick auf die Langzeitstudenten die Verantwortung gegenüber dem Steuerzahler.

Nach den Worten des **Abgeordneten Dr. Vesper (GRÜNE)** kommt es bei der rechtlichen Beurteilung einer Vorschrift eines Gesetzes darauf an, ob sie verfassungsgemäß sei. Dabei interessiere ihn das Urteil des bayerischen Verwaltungsgerichtshofs weniger, da in dieser Diskussion sei vielmehr die verfassungsrechtliche Problematik gefragt. Gebe es den einschlägige Urteile des Bundesverfassungsgerichts zu der Frage?

Hinsichtlich der Prognose für den Ausgang eines verfassungsgerichtlichen Verfahrens bemerkt der Abgeordnete, daß bei der Anhörung über das Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften die geballte Professorenschaft nicht nur in der Praxis liegende, sondern auch juristische Bedenken gegen die Ermächtigung einer Rechtsverordnung vorgebracht hätten. Insofern wäre es sinnvoll gewesen, hier einen Verfassungsrechtler einzuladen, der im Konflikt zwischen Artikel 5 Abs. 3 GG und Artikel 12 GG den Pendel mehr in Richtung Artikel 5 Abs. 3 GG ausschlagen sehe.

Den Vorschlag des Abgeordneten Apostel, die Rechtsverordnung an die Zuständigkeit des Parlaments, vertreten durch den Wissenschaftsausschuß, zu binden, betrachte er ebenfalls als Fortschritt. Schließlich bemerkt er zu dem von Prof. Dr. Krüger zuletzt vorgebrachten Argument bezüglich der Langzeitstudenten, daß dies keine juristische Meinung darstelle.

Abgeordneter Dr. Posdorf (CDU) zitiert aus der Zuschrift 11/2374 des Deutschen Hochschulverbandes und bittet um entsprechende Kommentierung

Das jetzt in § 6 Abs. 4 vorgeschriebene Benehmen mit den Universitäten beim Erlaß der vorgesehenen Rechtsverordnung stellt die unterste, auf unverbindliche Anhörung beschränkte Form einer solchen Kooperation dar. Sie steht im übrigen im Widerspruch zu dem in § 9 Abs. 2 HRG vorgeschriebenen Verfahren kooperativer Erarbeitung von Rahmenordnungen, ...

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
30./31. Sitzung

22./23.04.1993
es-ma/pr

Es wäre darum sachgerechter und würde zugleich dem Kooperationsgebot des § 60 Nr. 1 HG besser gerecht, wenn die Universitäten gesetzlich verpflichtet würden, zur Vermeidung staatlicher Regulierung durch Rechtsverordnung in angemessener Frist selbst Studien- und Prüfungsordnungen des nach § 6 Abs. 4 vorgesehenen Inhalts vorzulegen.

Abgeordneter Apostel (SPD) interpretiert § 9 Abs. 2 HRG dahin gehend, daß durch die Verordnung der Staat mengenmäßige Prüfungselementvorgaben mache und die Hochschulen für deren inhaltliche Ausfüllung sorgen. Damit sei die Lehrfreiheit ausreichend sichergestellt.

Nach Aussage des **Abgeordneten Mohr (CDU)** müßte sehr großer Wert darauf gelegt werden, die Gerichte aus eventuellen Auseinandersetzungen in der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Ministerium bzw. zwischen Professorenschaft und Kanzler herauszuhalten.

Abgeordneter Schultheis (SPD) möchte wissen, ob sich die von den Experten beschriebene Problemlage hinsichtlich der Vorgaben hauptsächlich darauf beziehe, welches Instrument zur Erreichung des Ziels gewählt werde, ob es also eine Rechtsverordnung im Benehmen oder im Einvernehmen mit dem Parlamentsausschuß sein könne oder ob die Vorgaben unter Umständen doch in einem Gesetz geregelt werden müßten. Oder gebe es Probleme hinsichtlich der Ziele selbst?

Prof. Dr. Leuze geht zunächst auf Abgeordneten Dr. Vesper ein und antwortet, Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in der angesprochenen Problematik gebe es nicht. Bei einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren müßten aber verfassungsrechtliche Vorfragen geklärt werden, dies gelte auch für das Verhältnis zwischen Artikel 5 Abs. 3 und Artikel 12 UG. Die beim bayerischen Verwaltungsgerichtshof von den Hochschulen geforderte Verlängerung der Regelstudienzeit könne nach Ansicht der dortigen Richter nur vom Staat vorgenommen werden.

Die Frage des Abgeordneten Schultheis, ob zwischen einem Gesetz und der hochschuleigenen Möglichkeit der Erstellung einer Satzung noch eine Verordnung dazwischengezwängt werden könne, bejaht der Hochschullehrer, gleichwohl wäre die Schärfe aus der Problematik etwas herausgenommen, wenn, wie in Hamburg, der Inhalt des § 6 Abs. 4 UG in ein Gesetz geschrieben würde.

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
30./31. Sitzung

22./23.04.1993
es-ma/pr

Prof. Dr. Krüger kritisiert, daß in den Stellungnahmen der Hochschulen zu undifferenziert die Hochschulautonomie betrachtet werde und zu wenig auf § 60 HRG abgestellt worden sei, der für die Erstellung von Studien- und Prüfungsordnungen ein Zusammenwirken von Land und Hochschule verlange. Fragen habe es in diesem Bereich schon immer gegeben, und er verweist insbesondere auf das Standardwerk von Thieme zum Deutschen Hochschulrecht.

Die Frage, ob eine solche Ermächtigung zur verordnungsrechtlichen Vorgabe von Eckdaten von Studium und Hochschulprüfungen gesetzlich geregelt werden müsse, sei nach wie vor sehr umstritten. Es gebe Meinungen, die in diesem Falle die Lehre berührt sähen, es somit im Grundrechtsbereich angesiedelt betrachteten und diese Problematik insoweit durch Gesetz geregelt werden müsse. Aber man treffe eben auch andere juristische Meinungen an.

Der **Vorsitzende** hält es nicht für einen gewöhnlichen Weg, das HRG zur Interpretation von Artikel 5 Abs. 3 des GG heranzuziehen. Umgekehrt müsse die Blickrichtung sein. Des weiteren will er eine Antwort auf die Frage, ob es für die Regelung im Gesetz oder in einer Rechtsverordnung von Bedeutung sei, die Zustimmungspflicht des Ausschusses, wie vom Abgeordneten Apostel vorgeschlagen, in die Bestimmung mit aufzunehmen.

Schließlich möchte er von Professor Dr. Leuze wissen, ob aus den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts in den 70er Jahren zu Artikel 5 Abs. 3 GG mittelbar Aussagen zur Interpretation der Lehrfreiheit zu ziehen wären. Nach seinem Eindruck fasse das Bundesverfassungsgericht die Lehrfreiheit viel weiter als zum Beispiel in den Niederlanden, worüber im Ausland nur der Kopf geschüttelt werde.

Prof. Dr. Krüger macht deutlich, daß man sich vom abstrakten Begriff "Hochschulautonomie" lösen und zu einer Beschreibung des Umfangs von Autonomie finden müsse. Ein wesentlicher Teil des hier zu regelnden Bereichs falle unter die Herrschaft des Artikels 12 GG und somit in die Kompetenz des Staates. Für den Prüfungsbereich gelte das Zusammenwirken von Land und Hochschule, und in der Rechtsliteratur falle die Gewichtung zugunsten des Staates aus, allerdings unter Beachtung der Lehrfreiheit und des Ausbildungsniveaus.

Zur Zustimmungspflicht des Ausschusses beziehungsweise des Parlaments bemerkt er, nach der Wesentlichkeitstheorie müßte der gesamte Landtag zustimmen. Diese

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
30./31. Sitzung

22./23.04.1993
es-ma/pr

Möglichkeit sei in der Literatur bisher nicht behandelt worden, und er halte sie für eine interessante Zwischenform, für ein möglicherweise echtes Neuland in der Rechtsgeschichte.

In Artikel 9 Abs. 2 HRG sei in der Tat von kooperativer Rahmenordnung die Rede. Danach könnten quantitative Vorgaben gemacht werden und innerhalb dieser eine Ausgestaltung durch die Hochschulen erfolgen.

Für **Prof. Dr. Leuze** gibt es im Hochschulurteil von 1973 eine Reihe von Aussagen, daß der Kooperationsbereich weder ausschließlich in die Zuständigkeit der Hochschulen noch ausschließlich in die Zuständigkeit des Staates falle. Für seine bereits zuvor getroffene Aussage, daß die Gewichte mehr zu Artikel 12 GG verlagert würden, zitiert er Prof. Arndt: Wenn die Hochschulen bei der Festlegung der Regelstudienzeiten das Letztentscheidungsrecht hätten, kämen die Aspekte der effektiven Studentenausbildung unter berufsangemessenen Anforderungen entschieden zu kurz. Diese Interpretation habe sich im Schrifttum durchgesetzt.

Nach den Worten des **Abgeordneten Apostel (SPD)** ist die Bedingung des § 60 HRG, die Ordnung des Studiums gesetzlich zu regeln, damit erfüllt, daß eine Regelstudienzeit von neun Semestern einschließlich aller Prüfungen und des Freiversuchs im Gesetz festgeschrieben werde. Der beabsichtigten Möglichkeit des Zusammenwirkens von Staat und Hochschulen bei den Eckdaten müsse gegebenenfalls das Opfer der rechtlichen Unsicherheit gebracht werden. Die verbleibenden Regelungen bezüglich der Eckwerte könnten aus seiner Sicht nicht mehr grundsätzlich als zur Ordnung des Studiums zählend betrachtet werden.

Nach Auffassung des **Abgeordneten Dr. Vesper (GRÜNE)** kann die Zustimmung zu der Rechtsverordnung durch den Ausschuß oder durch das Parlament einen möglichen verfassungsrechtlichen Verstoß nicht heilen. Die Zustimmungspflicht sehe er als eine politische und nicht als eine juristische Frage an. Ferner will er von Professor Dr. Krüger erfahren, wo dieser vom Prinzip her die Grenzen für den Bereich der inneren Autonomie der Hochschule ansetze.

Darauf antwortet **Prof. Dr. Krüger**, zum Beispiel könnte die Gestaltung und Verteilung der Lehre innerhalb der Professorenschaft sowie die Einhaltung der Lehrpläne autonom geregelt werden. Er habe bereits hinreichend deutlich gemacht, daß er in den

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
30./31. Sitzung

22./23.04.1993
es-ma/pr

staatlichen Vorgaben keinen Eingriff in die Hochschulautonomie sehe, weil sie der staatlichen Regelung zugänglich seien. Welcher Regelungsform sich der Staat bediene, ob Gesetz oder Rechtsverordnung, betreffe die Frage nach den Rechten der Abgeordneten und nach dem Demokratieverständnis.

Prof. Dr. Leuze ergänzt an Abgeordneten Dr. Vesper gewandt, wenn die Verordnung verfassungswidrig sei, nütze auch die Zustimmung eines Parlamentsausschusses zur Verordnung nichts. Anders als Abgeordneter Dr. Vesper sehe er darin auch keine politische Frage. Vielmehr erhöhe eine zusätzliche parlamentarische Kontrolle die Rechtssicherheit.

Für **StS Dr. Konow (MWF)** scheinen hinsichtlich des § 9 Abs. 2 HRG Unklarheiten zu bestehen, die frühzeitig ausgeräumt werden sollten. Mit diesem Paragraphen sei den Ländern die Aufgabe übertragen worden, sich um die Gleichwertigkeit der Hochschulabschlüsse in der Bundesrepublik sowie um die Möglichkeit des Studienplanwechsels zu kümmern. Zur Erreichung dieses Ziels hätten die Ministerpräsidenten ein Verwaltungsabkommen geschlossen, das eine gemeinsame Kommission zur Ordnung von Studien- und Prüfungsordnungen festschreibe. In dieser Kommission seien staatliche Vertreter, Vertreter der Hochschulen, der Wirtschaft und der Arbeitnehmer. Die in diesem Gremium mühsam nach einem kooperativen Verfahren erarbeiteten Rahmenprüfungsordnungen würden von der Hochschuldirektorenkonferenz und von der Kultusministerkonferenz behandelt, wobei letztere im Zweifelsfalle sich über den Standpunkt der ersteren hinwegsetze. Dies sei unbestritten wie auch unbestritten sei, daß die Rahmenprüfungsordnung unter dem Vorbehalt des Landesrechts stünden. Die zuständigen Behörden könnten dann von den Hochschulen die Anpassung an diese Rahmenprüfungsordnungen verlangen, ohne daß es irgendeines parlamentarischen oder sonstigen Verfahrens bedürfe. Auch das sei unbestritten. Diese Praxis sollte bei der Diskussion um § 9 Abs. 2 HRG in Erwägung gezogen werden.